

Statuten

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Zweck, Sitz

- 1.1 Der "Pfadiheimverein Kloten" ist verantwortlich für Finanzierung, Bau und Unterhalt eines Pfadiheimes im Raum Kloten - Bassersdorf. Das Heim steht den aktiven Pfadis der Abteilung Landskron-Werdegg als Zentrum für den Pfadibetrieb zur Verfügung. Sitz des Vereins ist Kloten.

2. Organisation

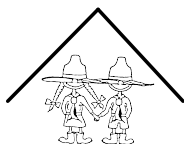
- 2.1 Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar zusammen. Weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf. Von Amtes wegen gehören ihm an: Die Leitung der Abteilung Landskron-Werdegg sowie ein Vertreter des Elternrates, welche nicht Vereinsmitglied sein müssen.
- 2.2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die gesamte Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes wird auf 16 Jahre beschränkt. Die Generalversammlung hat jeweils das Recht, die Amtsdauer zu verlängern. Muss während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied ersetzt werden, so ernennt der Vorstand eine Ersatzperson. Die Ersatzwahl ist an der nächsten Generalversammlung vorzunehmen.
- 2.3 Der Vorstand ist für alle mit Finanzierung, Bau, Unterhalt und Benützung des Pfadiheimes zusammenhängenden Fragen zuständig, für die ein grundlegender Beschluss der Generalversammlung vorliegt.

3. Benützung des Pfadiheimes

- 3.1 In erster Linie steht das Pfadiheim der Abteilung Landskron-Werdegg für den aktiven Pfadibetrieb zur Verfügung. Soweit möglich steht es auch anderen Pfadiabteilungen, Jugendorganisationen, Vereinen, Firmen und Privatpersonen zur Verfügung. Der aktive Pfadibetrieb darf durch diese Aktivitäten nicht eingeschränkt werden.
- 3.2 Die Benützer des Pfadiheims haben das Benutzerreglement einzuhalten.

4 Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand alle zwei Jahre einmal am Vereinssitz einberufen. Auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- 4.2 Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren und entscheidet über grundlegende Fragen im Zusammenhang mit Finanzierung, Bau, Unterhalt und Benützung des Pfadiheimes. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, nimmt die Rechnungen und die Revisionsberichte ab.
- 4.3 Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Statutenänderungen und für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.



4.4. Die einer Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Gegenstände müssen genügend angekündigt werden. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Anträge sind bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

4.5. Anstelle der Generalversammlung kann eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

5 Schriftliche Abstimmung

5.1. Eine schriftliche Abstimmung ist dann zulässig, wenn die Mitglieder hinreichend über die zur Abstimmung gelangenden Geschäfte orientiert wurden. Stimmzähler ist der amtsältere Revisor.

5.2. Der Termin für die Einsendung der Stimmzettel ist den Mitgliedern mitzuteilen. Die Unterlagen müssen mindestens 14 Tage vor diesem Termin im Besitze der Mitglieder sein.

5.3. Für Beschlüsse gilt die Mehrheit der eingegangenen Stimmen, für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der eingegangenen Stimmen erforderlich.

5.4. Jedes Mitglied hat auf Verlangen Einsicht in die Abstimmungsakten.

6 Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft steht allen Privatpersonen ab 16 Jahren offen.

6.2. Der Vorstand beschliesst über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Ein- und Austritte können jederzeit erfolgen. Die Beiträge sind jedoch für das ganze laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

6.3. Auf Antrag des Vorstandes können verdiente Vereinsmitglieder und dem Verein nahestehende Personen durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

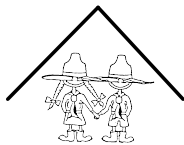
7 Finanzielles / Zeichnungsberechtigung

7.1. Jedes Mitglied im Heimverein ist ein Einzelmitglied. Bei Ehepaaren gelten beide Partner als Einzelmitglieder. Stellvertretung durch in gleichem Haushalt lebende Personen ist möglich. Pro Einzelmitglied wird jeweils ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird alle 2 Jahre anlässlich der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

7.2. Die Abteilung Landskron-Werdeggen bezahlt für die Benutzung des Pfadiheims einen jährlichen Beitrag je Abteilungsmitglied. Der Beitrag wird alle 2 Jahre anlässlich der Generalversammlung festgelegt.

7.3. Der Vorstand ist für die sichere Anlage der eingegangenen Gelder verantwortlich.

7.4. Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren gewählten Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verein. Bei Abwesenheit des Präsidenten zeichnet der Kassier kollektiv mit einem weiteren gewählten Vorstandsmitglied. Für den Bankverkehr besitzt der Kassier Einzelunterschrift.»



Bei üblichen Geschäften des Bankverkehrs zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift. In den übrigen Fällen benötigt er einen Beschluss (Protokoll) des Vorstandes bzw. der GV oder eine Vollmacht von zwei gewählten Vorstandsmitgliedern.

- 7.5. Der Vorstand hat die Kompetenz, pro Kalenderjahr maximal 5 % des vorhandenen Vermögens für zweckgebundene Ausgaben im Zusammenhang mit Finanzierung, Bau und Unterhalt des Pfadiheimes ohne vorherige Genehmigung durch die Generalversammlung einzusetzen. Der Betrag ist auf Fr. 5'000.– pro Einzelgeschäft limitiert. Der Vorstand kann die Limite pro Einzelgeschäft zur Vermeidung von Schäden/Mehrkosten bzw. Einschränkung des Betriebs (z.B. Ausfall Heizung, Herd usw.) überschreiten. Ein detaillierter Bericht über die getätigten Ausgaben ist jeweils zu Händen der nächsten Generalversammlung zu erstellen.
- 7.6. Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die gesamte, ununterbrochene Amtsdauer, ist auf 16 Jahre beschränkt. Die Generalversammlung hat jeweils das Recht, die Amtsdauer zu verlängern. Die Kassenrevision erfolgt einmal jährlich und ist dem Vorstand schriftlich zu erstatten.

8 Verschiedenes

- 8.1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kompetenzen an andere Organe und Personen delegieren. Er überwacht die Tätigkeit dieser Organe und Personen.
- 8.2. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Das Vereinsvermögen geht an die "Pro Pfadi Züri" als Treuhandstelle. Die Treuhandstelle ist zu verpflichten, das Geld für einen späteren Bau eines Pfadiheimes im gleichen Gebiet wieder zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Für alle in den Statuten nicht erwähnten Fragen kommen Art. 60 bis 79 ZGB zur Anwendung.
- 8.4. Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung am 5. Mai 23 einer Revision unterzogen. Sie ersetzen die Statuten vom 5. April 2013 und treten per 5. Mai 2023 In Kraft

Kloten, 12.05 2023

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Felix Bühler

Die Aktuarin:

Rebecca Müller